

Ergebnisse der Arbeitsgruppe Wildtiermanagement in Nationalparks von Mecklenburg-Vorpommern

A Zielbestimmung für das Wildtiermanagement in den Nationalparks

a) Allgemeine Ziele

1. Nationalparks haben das allgemeine, auf dem größten Teil der Fläche zu realisierende Ziel, stoffliche oder die Naturabläufe beeinträchtigende Nutzungen von Naturgütern einzustellen und auf diese Weise einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt sollen Nationalparks auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung sowie dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen. (vgl. § 24 BNatSchG)
2. Management in Nationalparks, das den Ablauf der Naturvorgänge steuern soll und damit eine Abweichung vom allgemeinen Schutzziel darstellt, ist in Nationalparks nur dann begründet und gerechtfertigt, wenn damit
 - a) wesentlich gestörte Zustände in den Lebensräumen im Sinne einer Erstinstanzsetzung für die dynamische Naturentwicklung beendet oder wirksam abgemildert werden (befristet),
 - b) nicht zumutbare Auswirkungen des Schutzkonzeptes auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes abgepuffert werden und die Maßnahmen nur hier durchgeführt werden können (befristet oder dauerhaft) und
 - c) Gefahren für Menschen oder erhebliche Sachwerte abgewehrt werden (befristet oder dauerhaft),
 - d) spezifische, flächenkonkret festgelegter Schutzziele auf einem untergeordneten Flächenanteil erreicht werden (dauerhaft).
3. Für Management in Nationalparks gilt:
 - a) Jede Maßnahme muss auf ein Handlungserfordernis aus den unter Nr. 2 genannten Gründen zurückzuführen sein.
 - b) Die Wirkung der Maßnahmen muss erfasst, im Hinblick auf das verfolgte Schutzziel bewertet und die Maßnahmen ggf. korrigiert werden.
 - c) Maßnahmen, deren Effekt in einem Missverhältnis zu den damit verbundenen Störungen steht, sind schnellstmöglich zu beenden.
 - d) Die Maßnahmen müssen im Bezug auf das verfolgte Schutzziel das störungsärmste und effektivste Mittel darstellen.

b) Spezielle Ziele für das Wildtiermanagement

1. Prozessschutz

Entsprechend den weltweit geltenden Standards für Nationalparks ist die ungestörte dynamische Naturentwicklung das allgemeine Ziel dieser Schutzgebiete. Waldvegetation und Wildtiere sind neben allen anderen natürlichen, belebten oder unbelebten Bestandteilen der Lebensräume in den Nationalparks gleichrangig Gegenstand des Prozessschutzes. Steuernde Eingriffe in Wildtierpopulationen entsprechen daher im Grundsatz nicht der allgemeinen Zielstellung im Nationalpark. Das Nationalparkziel wird zurzeit nur in den Jagdruhezeiten vollständig erreicht.

2. Gründe für ein Wildtiermanagement in den Nationalparks von Mecklenburg-Vorpommern

Sofern Managementmaßnahmen für Wildtierpopulationen erforderlich sind, müssen sie sich eindeutig aus den in Teil A dargestellten Anforderungen herleiten lassen und diesen entsprechen. Anders motivierte Eingriffe in Wildtierpopulationen sind in Nationalparks nicht zulässig.

Die Arbeitsgruppe sieht folgende Gründe, die ein Wildtiermanagement innerhalb der Nationalparke rechtfertigen:

2.1. Starthilfe für die natürliche Waldverjüngung

Die Wälder in den Nationalparks sind bis auf wenige Ausnahmen aus Wirtschaftswäldern hervorgegangen. Sie weisen noch überwiegend Strukturen von Vor- oder Zwischenwäldern auf, die sich durch ein erhöhtes Lichtangebot in Bodennähe auszeichnen. Ein relativ hoher Anteil der Biomasseproduktion dieser Wälder findet daher in Vegetationsschichten statt, die für große Pflanzenfresser erreichbar sind. Die Lebensraumkapazität der Nationalparkwälder ist daher aktuell für diese Tierarten deutlich höher als es in Wäldern ohne menschlichen Einfluss der Fall wäre. Ökologische Gegenspieler der großen Pflanzenfresser (z.B. Großprädatoren) sind in den hiesigen Nationalparks praktisch nicht vorhanden.

Im Ergebnis sind diese Tierarten in der Lage, durch Verbiss die natürliche Waldverjüngung effektiv zu hemmen.

Diese Tatsache wird gemäß Teil A Nr. 2 Buchst. a) als erhebliche Störung des Prozessschutzes bewertet, die ein Wildtiermanagement bei den Arten **Rotwild, Damwild, Muffelwild** und **Rehwild** erfordert. Ein Zeitraum für die etwaige Einstellung dieses Managements kann zurzeit nicht benannt werden.

2.2. Abmilderung von Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft

Der Aktionsradius von Tierpopulationen, insbesondere der der großen Schalenwildarten überschreitet überwiegend die Grenzen der Nationalparke. Die Lebensterritorien umfassen sowohl landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb als auch Waldflächen im Nationalpark. Die Wildtierwanderung führt zu einer gegenseitigen Beeinflussung von Wäldern im Nationalpark und landwirtschaftlicher Nutzfläche. Im Nationalpark beheimatete Tiere können auf landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht mehr zumutbare Schäden anrichten und die proteinreiche Nahrung landwirtschaftlicher Nutzflächen führt zu einer Fertilität der Pflanzenfresser, die weit über der natürlicher Wälder liegt. Vor diesem Hintergrund wird mit Bezug auf Teil A Nr. 2 Buchst. b) ein Wildtiermanagement für **Schwarzwild, Rotwild, Damwild und Muffelwild**, im unmittelbaren Grenzbereich auch für **Rehwild** für erforderlich gehalten.

2.3. Tierseuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr

Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Mensch und Tier sowie zur Vermeidung erheblicher volkswirtschaftlicher Schäden erfordern mit Bezug auf Teil A Nr. 2 Buchst. c) auch Maßnahmen an Wildtieren innerhalb der Nationalparke. Dies ist in der Regel dann erforderlich, wenn landesweit oder für größere, die Nationalparke einschließende Regionen Maßnahmen durch spezielle veterinärämtliche Erlasse angeordnet werden. Diese Maßnahmen schließen die Gebiete der Nationalparke ein, stehen aber nicht im inhaltlichen Zusammenhang mit dem auf die Schutzziele bezogenen Wildtiermanagement.

2.4. Küstenvogelbrutgebiete

Küstenvogelbrutgebiete sind Flächen im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft, auf denen der Vogelschutz gegenüber dem allgemeinen Nationalparkziel Vorrang hat. Insbesondere soll auf diesen Flächen ein möglichst hoher Bruterfolg von seltenen Küstenvögeln sicher gestellt werden. Angesichts der intensiven Prädation, der diese Arten in ihren Brutgebieten unterliegen, kann dieses Ziel nur innerhalb bestimmter Gebiete mit einem konsequenten Prädatorenmanagement angestrebt werden. Gebiete, in denen trotz Wildtiermanagements ein Bruterfolg der Küstenvögel unwahrscheinlich bleibt, sind im Nationalpark mit Bezug auf Teil A Nr. 3 Buchst. c) nicht in das Prädatorenmanagement einzubeziehen.

3. Wilderlebbarkeit und wissenschaftliche Umweltbeobachtung

Im Nationalpark sollen Wildtiere in natürlicher Umgebung mit ihrem artspezifischen Raum- und Zeit-Verhaltensmustern von Besuchern erlebt werden können und für Forschungszwecke zur Verfügung stehen.

B Steckbriefe für das Managementanfordernis einzelner Tierarten in den Nationalparks von Mecklenburg-Vorpommern

Im Folgenden werden die dem Jagdrecht unterliegenden sowie ggf. weiteren Tierarten aufgeführt und im Hinblick auf ein Managementanfordernis entsprechend den Zielen und Grundsätzen des Wildtiermanagements in Nationalparks charakterisiert. Dabei werden

- die die Ziele tangierenden Eigenschaften der Tierarten aufgeführt und
- das daraus ggf. resultierende Managementanfordernis dargestellt.

Unberührt von der generellen tierartbezogenen Darstellung des Managementanfordernisses in Nationalparks bleibt die örtlich begrenzte Entnahme von Tieren im Einzelfall, die nachweislich erhebliche Schäden angerichtet haben oder die eine nicht zumutbare Gefahr für die Verkehrssicherung darstellen, soweit andere Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren bzw. Schäden nicht zur Verfügung stehen.

Tierarten ohne Managementanfordernis können zu wissenschaftlichen und Monitoring-Zwecken aus den Nationalparks entnommen werden, soweit Untersuchungsbedarf im Schutzgebiet gegeben ist und sowohl inhaltlich als auch örtlich keine Alternative besteht.

1. **Elch** (*Alces alces L.*) Durchwanderer, kein Managementanfordernis

2. **Rothirsch** (*Cervus elaphus L.*)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Managementanfordernis	Managementgrundsätze
Verbiss der Waldverjüngung	Hemmung der natürlichen Waldverjüngung und Sukzession (siehe 2.1.)	Ja Zeitdauer für Managementanfordernis in den NLP nicht absehbar;	Ausschließlich Altersklassen bezogene Abschusskriterien vorgeben. Maßnahmen großflächig und flexibel anlegen und die Bejagung räumlich und zeitlich konzentrieren (Beobachtbarkeit)
Äsung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Nicht mehr zumutbare bzw. auszugleichende Schäden auf Landwirtschaftsflächen (siehe 2.2.)		
Hohe Mobilität und große Streifgebiete	Nicht mehr zumutbare Schäden in Land- und Forstwirtschaft außerhalb des Schutzgebietes (siehe 2.2.)		

3. **Damhirsch** (*Dama dama L.*)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Managementanfordernis	Managementgrundsätze
Verbiss der Waldverjüngung	Hemmung der natürlichen Waldverjüngung und Sukzession (siehe 2.1.)	Ja Zeitdauer für Managementanfordernis in den NLP nicht absehbar;	Ausschließlich Altersklassen bezogene Abschusskriterien vorgeben. Maßnahmen großflächig und flexibel anlegen und die Bejagung räumlich und zeitlich konzentrieren (Beobachtbarkeit)
Äsung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Nicht mehr zumutbare bzw. auszugleichende Schäden auf Landwirtschaftsflächen (siehe 2.2.)		
Mobilität, tlw. Flächen außerhalb der NLP im Streifgebiet	Nicht mehr zumutbare Schäden in Land- und Forstwirtschaft außerhalb des Schutzgebietes (siehe 2.2.)		

4. **Reh** (*Capreolus capreolus L.*)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Managementanfordernis	Managementgrundsätze
Selektiver Verbiss der Waldverjüngung (Triebe)	Hemmung der natürlichen Waldverjüngung und Sukzession (siehe 2.1.)	Ja Zeitdauer für Managementanfordernis in den NLP nicht absehbar;	Ausschließlich Altersklassen bezogene Abschusskriterien vorgeben.

5. Mufflon (*Ovis ammon musimon PALLAS*)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Management-erfordernis	Managementgrundsätze
Verbiss der Waldverjüngung	Hemmung der natürlichen Waldverjüngung und Sukzession (siehe 2.1.)	Ja	Nebenaufgabe des Wildtiermanagements
Tierart ist nicht optimal an Weichbodenlebensraum angepasst, erhöhte Krankheitsneigung		Aktuell geringes Management-erfordernis in den NLP,	Keine Bestandserhöhung zulassen <i>Erlöschen der Bestände wird befürwortet</i> Pflege und Betreuung der zur Landschaftspflege eingesetzten Bestände (begrenzt auf Dünenheide Hiddensee)

6. Wildschwein (*Sus scrofa L.*)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Management-erfordernis	Managementgrundsätze
Umbrechen von und Äsung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	Nicht mehr zumutbare bzw. auszugleichende Schäden auf Landwirtschaftsflächen (siehe 2.2.)	Ja	Aktuell im Rahmen der landesweiten Bemühungen prophylaktische Bejagung zur Schweinepest-Vorsorge und des Monitorings bei Brucellose und Trichinen
Mobilität, häufig Flächen außerhalb der NLP im Streifgebiet	Nicht mehr zumutbare Schäden in Landwirtschaft außerhalb des Schutzgebietes (siehe 2.2.)	Zeitdauer für Management-erfordernis in den NLP nicht absehbar	Bejagung innerhalb der Küstenvogelbrutgebiete zum Ausschluss von Prädation in der Brut- und Aufzuchtzeit (begrenzt auf Küstenvogelbrutgebiete der Priorität 1)
Schweinepest-Überträger	Seuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr im Rahmen des landesweiten Programms (siehe 2.3.)	örtlich begrenzt voraus-sichtlich Daueraufgabe	
Prädator für Bodenbrüter	Schutz besonders seltener Küstenvogelarten im NLP VBL		

7. Feldhase (*Lepus europaeus L.*) kein Management-erfordernis

8. Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus L.*) Bestände sind nach Myxomatose stark zurückgegangen, kein Management-erfordernis

9. Fuchs (*Vulpes vulpes L.*)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Management-erfordernis	Managementgrundsätze
Prädator für Bodenbrüter	Schutz besonders seltener Küstenvogelarten im NLP VBL	Begrenzt auf Küstenvogel-brutgebiete	Bejagung innerhalb der Küstenvogelbrutgebiete zum Ausschluss von

Zoonosen- überträger (Tollwut, Fuchsbandwurm, Trichinen, Räude u.a.)	Tollwut-Immunsierung wurde landesweit unter Einbeziehung der Nationalparke durchgeführt, Aspekte des Tierseuchenmonitorings gemäß A Buchst. a) Nr. 2.3 werden berührt		Prädation in der Brut- und Aufzuchtzeit (begrenzt auf Küstenvogelbrutgebiete der Priorität 1)
---	--	--	--

10. Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Management- erfordernis	Managementgrundsätze
Prädator für Bodenbrüter	Schutz besonders seltener Küstenvogelarten im NLP VBL	wie Fuchs	Bejagung innerhalb der Küstenvogelbrutgebiete zum Ausschluss von Prädation in der Brut- und Aufzuchtzeit (begrenzt auf Küstenvogelbrutgebiete der Priorität 1)

11. **Baumarder** (*Martes martes* L.) Managementanforderung wie Steinmarder

12. **Iltis** (*Mustela putorius* L.) Managementanforderung wie Steinmarder

13. **Hermelin** (*Mustela erminea* L.) Managementanforderung wie Steinmarder

14. **Mauswiesel** (*Mustela nivalis* L.) kein Managementanforderung

15. **Dachs** (*Meles meles* L.) Managementanforderung wie Fuchs

16. **Fischotter** (*Lutra lutra* L.) kein Managementanforderung

17. **Marderhund** (*Nyctereutes procyonoides* GRAY) Managementanforderung wie Fuchs

18. **Waschbär** (*Procyon lotor* L.) Managementanforderung wie Fuchs

19. **Mink** (*Mustela vison* SCHREBER) Managementanforderung wie Steinmarder

20. Wanderratte (*Rattus norvegicus* L.)

Eigenschaft	Berührte Zielstellung gemäß Abschnitt B	Management- erfordernis	Managementgrundsätze
Prädator für Bodenbrüter	Schutz besonders seltener Küstenvogelarten im NLP VBL	Begrenzt auf Küstenvogel- brutgebiete	Bekämpfung innerhalb der Küstenvogelbrutgebiete zum Ausschluss von Prädation in der Brut- und Aufzuchtzeit (begrenzt auf Küstenvogelbrutgebiete der Priorität 1)

21. **Vögel** (*Aves*) kein Managementanforderung

Herr Koch hält für die Arten gemäß Nummer 9, 17, 18 und 19 ein
Prädatorenmanagement innerhalb der Nationalparke zur Abmilderung von Schäden in
Ortslagen und zur Erreichung von Artenschutzzielen für notwendig und möglich.

C Wildbestands- und Wildwirkungsmonitoring

1. Wildtiermonitoring in Nationalparks

Ein effizientes Wildtiermanagement setzt aktuelle und gesicherte Informationen über den Einfluss der Wildtiere auf den Wald voraus. Die gewonnenen Ergebnisse müssen reproduzier- und überprüfbar sein. Die Datenerhebung soll im sinnvollen Verhältnis zu den dafür verfügbaren Personalressourcen stehen. Es wird zwischen dem allgemeinen Wildtiermonitoring und dem Monitoring des Schalenwildes unterschieden. Das allgemeine Wildtiermonitoring wird nur für Arten, für die das Land Meldepflichten zu erfüllen hat oder in begründeten Einzelfällen, durchgeführt. Das Monitoring des Schalenwildes hingegen ist eine Daueraufgabe, die im unmittelbaren Zusammenhang zu jagdlichen Eingriffen in die Schalenwildpopulation steht. Es gliedert sich in ein Bestands- und ein Wirkungsmonitoring. Die Ergebnisse beider Monitoringsysteme bilden die Grundlage für die Erstellung des jährlichen Abschussplanes. Das Schalenwild-Bestandsmonitoring beinhaltet die Durchführung des Zähltreibens und von Streckenrückrechnungen nach den im Land eingebürgerten Verfahren. Das Schalenwild-Wirkungsmonitoring setzt sich aus dem Verjüngungs- und Verbissgutachten sowie dem Kontrollzaunverfahren zusammen. Das Verjüngungs- und Verbissgutachten wird auf den in allen Nationalparks Mecklenburg-Vorpommerns vorhandenen ehemaligen Probeflächen des Losungszählverfahrens durchgeführt und erfasst den Verjüngungserfolg sowie den Schalenwildverbiss der Waldbäume in einem repräsentativen Stichprobenetz.

Als Referenz und Ergänzung für die Daten aus dem Verjüngungs- und Verbissgutachten wird auf den flächenhaft bedeutenden Bestockungs- und Standortseinheiten im Nationalpark ein Kontrollzaunverfahren durchgeführt.

1.1. Kontrollzaunverfahren im Wald der Nationalparke

Einleitung

Zur Bewertung der Ergebnisse des Verbissgutachtens bedarf es Informationen über den Vegetationszustand von Waldflächen, die keiner Wildwirkung unterliegen (Referenzflächen). Mit dieser Zielsetzung wird ein Kontrollzaunverfahren durchgeführt. Das Kontrollzaunverfahren bietet die Möglichkeit, durch den unmittelbaren Vergleich des Gehölzverbisses in gezäunten und ungezäunten Waldflächen die Plausibilität der Ergebnisse aus dem Verbissgutachten zu prüfen und die Informationsdichte zum Schalenwildverbiss durch zusätzliche Daten weiter zu erhöhen.

Das Kontrollzaunverfahren zählt zu den eher aufwändigen Verfahren. Eine Repräsentativität der Ergebnisse wird aufgrund der daraus resultierenden geringen Stichprobenanzahl nicht erreicht. Die Ergebnisse aus dem Kontrollzaunverfahren dienen als Orientierung für die Herleitung des Verjüngungspotenzials der flächenhaft bedeutsamen Standorts- und Bestockungseinheiten im Nationalpark und für die Festlegung tolerierbarer Schalenwildverbisshöhen.

Aufnahmeverfahren

Flächenauswahl

Die Flächenauswahl erfolgt gutachterlich auf der Grundlage einer Zusammenstellung der Flächenausstattung im Nationalpark nach potenziell verjüngungsfähigen Standorts- und Bestockungseinheiten und soll deren Verteilung näherungsweise widerspiegeln. Bei der Flächenauswahl im Gelände ist darauf zu achten, dass die Kontrollzaunflächen typische Fälle der gewünschten Standorts- und Bestockungseinheiten repräsentieren und diese am Ort der Flächenanlage eine größere zusammenhängende Fläche bilden. Zur Anlage der Kontrollzaunflächenpaare sind nur Bestände geeignet, die eine natürliche Verjüngung der Waldbaumarten zulassen. Dies sind Bestände aller Baumarten soweit diese im Oberstand **nicht** folgende Merkmale aufweisen:

1. Wuchsklassen 1 und 2 (An- und Aufwuchs) unter bestehendem Zaunschutz
2. Wuchsklasse 3 (Dickung)
3. Stangenhölzer (Wuchsklasse 4) \geq Schlussgrad 0,8
4. Baumhölzer der Baumarten Buche, Fichte und Douglasie \geq Schlussgrad 0,9

oder auf Standorten stocken, die temporär überwässert oder extremer oberflächen-naher Bodenfeuchte ausgesetzt sind.

Eine Vorauswahl geeigneter Flächen sollte mithilfe von DSW-Daten vorgenommen werden.

Die Anzahl der Kontrollzaunflächenpaare wird in den drei Nationalparks im Land wie folgt begrenzt:

Nationalpark Müritz	40 Stück
Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft	28 Stück
Nationalpark Jasmund	10 Stück

Flächenanlage

Die Weiserflächen bestehen aus einem gezäunten (Weisergatter) und einem ungezäunten Flächenteil (Vergleichswaiserfläche). In einem geeigneten Bestand wird eine Aufnahmelinie mit zwei Aufnahmepunkten in einem Abstand von 30 m angelegt. An den Aufnahmepunkten soll sich die Vegetation - einschließlich eventuell vorhandener Naturverjüngung - in möglichst gleichem Zustand befinden.

Um die Aufnahmepunkte werden zwei Aufnahmetrakte mit einer Größe von 10 x 10 Metern so eingemessen, dass deren Seiten parallel zur Aufnahmelinie liegen. Das Weisergatter wird eingerichtet, indem ein Trakt wildsicher eingezäunt wird. Hierzu wird eine Fläche um den Trakt herum so eingegattert, dass zwischen dem Zaun und dem darin befindlichen Trakt mindestens ein Meter Abstand besteht. Die Eckpunkte der ungezäunten Vergleichswaiserfläche sind durch Setzen von Eichenkernholzpfählen dauerhaft zu kennzeichnen. Das Weisergatter ist durch die Einzäunung ausreichend im Gelände erkennbar.

Weisergatter und Vergleichswaiserfläche sind im Gelände mit Bandmaß und Kompass oder GPS-Gerät einzumessen und in einer Forstgrundkarte maßstabsgerecht darzustellen.

Aufnahmen

In der Weiser- und Vergleichswaiserfläche werden folgende Aufnahmen durchgeführt:

Erfassung aller Bäume bis 160 cm Höhe nach

- Art/Gattung,
- Höhenstufe (0-20 cm, 21-40 cm, 41-80 cm, 81-160 cm) und
- Anzahl (genaue Zählung bis 20 Stck., Schätzung bei 21-100 Stck. in 10er-Stufen und > 100 Stück in 100er-Stufen).

Der Schalenwildverbiss wird nur auf der Vergleichsweiserfläche bestimmt. Für alle Baumarten und Höhenstufen wird die Anzahl der vom Austrieb bis zum Zeitpunkt der Aufnahme verbissenen Leittriebe nach den für die Erfassung der Verjüngung geltenden Regeln gezählt oder geschätzt. Alter Verbiss bleibt unberücksichtigt.

Aufnahmezeitpunkt

Die Verjüngungs- und Verbissaufnahmen werden in den Monaten März und April durchgeführt. Aufnahmen auf den gegatterten Flächen erfolgen in einem dreijährigen Turnus. Die ungegatterten Vergleichsweiserfläche werden jährlich zusammen mit den Flächen des Verjüngungs- und Verbissgutachten aufgenommen.

Datenauswertung

Die gewonnenen Daten dienen als empirische Bewertungsgrundlage für die Daten aus dem Verjüngungs- und Verbissgutachten.

Die Ergebnisse erheben keinen Anspruch auf Repräsentativität. Sie liefern lediglich Tendenzaussagen, die eine fachlich qualifizierte Bewertung der Ergebnisse aus dem Verjüngungs- und Verbissgutachten unterstützen.

1.2. Verjüngungs- und Verbissgutachten im Wald der Nationalparke von M-V

Einleitung

Ein effektives Management der Schalenwildarten Rot-, Dam-, Muffel- und Rehwild in Nationalparks erfordert aktuelle und gesicherte Informationen über den Einfluss des Schalenwildes auf den Wald. Diesem Ziel dient das Verjüngungs- und Verbissgutachten. Das Verjüngungs- und Verbissgutachten erfasst den Verjüngungserfolg und den Schalenwildverbiss der Waldbäume in einem repräsentativen Stichprobenetz.

Aufnahmeverfahren

Aufnahmen werden jährlich auf allen in den Nationalparks Mecklenburg-Vorpommerns ehemals für das Losungszählverfahren angelegten Aufnahmeflächen durchgeführt. Die Aufnahmeflächen sind im Gelände durch zwei Mittel- oder vier Eckpfähle dauerhaft markiert und besitzen eine Abmessung von 50 x 2 Metern. Die Aufnahme der Gehölzverjüngung erfolgt in den Monaten März bis April. Es werden alle Bäume bis 160 cm Höhe erfasst nach:

- Art/Gattung,
- Höhenstufe (0-20 cm, 21-40 cm, 41-80 cm, 81-160 cm) und
- Anzahl (genaue Zählung bis 20 Stck., Schätzung bei 21-100 Stck. in 10er-Stufen und > 100 Stück in 100er-Stufen).

Zusätzlich zur Gehölzverjüngung ist der Kronenschlussgrad unmittelbar auf der Aufnahmefläche zu erheben. Soweit dieser auf der Aufnahmefläche variiert, ist er zu mitteln. Erhoben wird ein Kronenschlussgrad, der alle Schichten einbezieht, die das Lichtangebot für die Bodenvegetation steuern. Um den Bestand auf Aufnahmefläche weiterführend charakterisieren zu können, werden darüber hinaus der Kronenschlussgrad und die Baumartenanteile des Ober- sowie des Zwischenstandes in 10 %-Stufen aufgenommen. Kronenschlussgrade und Baumartenanteile unterhalb der 10 %-Schwelle bleiben unberücksichtigt.

Auf die spontane Verjüngung der Gehölze üben nachfolgend aufgeführte Merkmale einen bedeutsamen Einfluss aus. Diese sind, soweit sie auftreten, ebenfalls aufzunehmen.

- Adlerfarnbestände mit einem Deckungswert über 50 %,
- Verdämmende Pfeifengrasvegetation mit Deckungswert über 90 %,
- Eine Änderungen der Lichtverhältnisse nach Durchforstung ehemals geschlossener Bestände wenn diese nicht mehr als drei Jahre zurückliegt.

Zeitgleich mit der Aufnahme der Baumartenverjüngung wird der Schalenwildverbiss bestimmt. Für alle Baumarten und Höhenstufen wird der frische Leittriebverbiss der zurückliegenden Vegetationsperiode und des Winters (vom Austrieb bis zum Zeitpunkt der Aufnahme) nach den o. g. Regeln für die Gehözaufnahme gezählt oder geschätzt. Ist kein Leittrieb ausgebildet, wird die obere Kronenperipherie nach aktuellem Verbiss abgesucht. Wird dieser festgestellt, gilt die Pflanze als verbissen. Alter Verbiss und Seitentriebverbiss bleiben unberücksichtigt.

Im Bemerkungsfeld können zusätzliche Hinweise für die Beurteilung der Verbissituation gegeben werden. So kann auf starken zurückliegenden Verbiss oder auf ausgeprägten aktuellen Seitentriebverbiss hingewiesen werden.

Die Aufnahmeergebnisse aus dem Verjüngungs- und Verbissgutachten werden in einem Aufnahmebogen (Anlage) dokumentiert.

1.3. Überführung der Monitoring-Ergebnisse in die Abschlussplanung

Die nachfolgend dargestellte Matrix gestattet eine nachvollziehbare, transparente Abschlussplanherleitung. Sie führt zu plausiblen Ergebnissen und stellt einen von allen beteiligten Interessensgruppen akzeptierten Kompromissvorschlag dar.

Bewertungsrelevant für die Herleitung der Abschlussplanung sind danach die Kriterien Verjüngung, Verbiss und Auslöschung von Baumarten.

Eine Auswertung erfolgt auf den räumlichen Ebenen von Nationalparks und Revieren. Bei der Bewertung der Verjüngungsaufnahmen wird zwischen autoch- und allochthonen Gehölzen unterschieden. Nur der Anteil autochthoner Gehölze ist bewertungsrelevant. Beim Verbiss wird auf eine derartige Untergliederung verzichtet. Hier ist allein der Anteil aller frisch verbissenen Gehölze am Gesamt-Gehölzvorkommen maßgeblich. Nur Gehölze > 20 cm fließen in die Bewertung ein.

Es gelten folgende Kriterien:

Kriterium	Tendenz der Abschlussplanung	Starke Erhöhung (> 25 %)	Erhöhung (5-25 %)	Beibehaltung	Absenkung
1 Verjüngungskennzahl (VKZ)	Anteil % autochthoner Baumarten in der Höhenklasse 21-160 cm auf ungezäunten verjüngungsfähigen Flächen des VVG im Vergleich zu gezäunten Weiserflächen des betreffenden Gebietes (Referenzwert) im KZV	< 50	50-75	75-100	> 100
2 aktueller Verbiss	Verbiss von Baumarten (% der Bäume von 21-160 cm mit frischem Leittriebverbiss)	> 75	50-75	25-50	< 25
3 Auslöschung	Auslöschung mindestens einer autochthonen Baumart	< 10 % vom Referenzwert aus dem KZV vorhanden		keine	keine
		mehrere BA	eine BA		

Von einer Auslöschung von Baumarten durch Wildwirkung wird ausgegangen, wenn im Mittel auf den Aufnahmeflächen des VVG weniger als 10 % der Pflanzenzahl einer

autochthonen Art > 20 cm vom Referenzwert aus den Zaunflächen des KZV vorhanden ist.

Als verjüngungsfähig gelten Probeflächen, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- einen Kronenschlussgrad im Oberstand ≤ 80 % oder
- eine Adlerfarndeckung ≤ 50 % oder Pfeifengrasbedeckung ≤ 90 % sowie
- ≥ 5 Gehölzindividuen ab 21 cm Höhe aufweisen.

Zur Qualitätssicherung und dem Abgleich von Aufnahmemethodik und Ansprachekriterien über die Grenzen der Aufnahmeteams und Nationalparke hinweg erfolgen Kontrollaufnahmen von unabhängiger Seite. Die Kontrollaufnahmen ermöglichen die Ableitung revierbezogener Korrekturfaktoren. Die Aufnahmen der Primärerfassung aus den Nationalparks werden dafür revierweise mit dem Ergebnis der unabhängigen Überprüfung verglichen und die mittlere prozentuale Abweichung berechnet. Mit diesen Fehlerwerten werden die Primärerfassungsdaten vor der Abschussplanherleitung umgerechnet.

Für die Abschussplanvorgaben von Schwarzwild sowie das Wildtiermanagement in Küstenvogelbrutgebieten der Priorität 1 ist die o. g. Matrix nicht zu verwenden.

D Küstenvogelschutz

Zu den Küstenvogelbrutgebieten im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft gehören gemäß Arbeitsgemeinschaft Küstenvogelschutz:

1. Neuer Bessin,
2. Insel Kirr,
3. Barther Oie,
4. Heuwiese,
5. Liebitz
6. Schmidtbülden,
7. Fährinsel
8. Liebes und Mährens

Die Küstenvogelbrutgebiete dienen dem Schutz und der Erhaltung gefährdeter und oder vom Aussterben bedrohter Küstenvogelarten. Der Schutz dieser wichtigen Wasser- und Watvogelbrutplätze an der Ostseeküste ist im § 3 der Verordnung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft verankert. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Durchführung eines effizienten Biotop- und Prädatorenmanagements unabdingbar.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (Elterntierregelung). Die dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen (Ermächtigung im Landesjagdgesetz M-V) sind schnellstmöglich zu schaffen.

Zu einem zeitgemäßen Prädatorenmanagement gehört neben den herkömmlichen Methoden wie Drück-, Treib-, Bau- und Fallenjagd auch der Einsatz von künstlichen Fuchsbauen mit modernen elektronischen Meldeeinrichtungen zur Feststellung der

Anwesenheit von Prädatoren in den Küstenvogelbrutgebiete. Mit dieser Methode lässt sich die anthropogene Störung im Gebiet stark begrenzen. Die Küstenvogelbrutgebiete müssen jedoch auf Grund ihrer Naturraum- und Arteninventar Ausstattung für die Anwendung geeignet sein. Außerdem muss eine entsprechende Betreuung durch die Jagd ausübungs berechtigten vor Ort gesichert sein und das schriftliche Einverständnis des Flächeneigentümers vorliegen.

1. Neubessin / Bug

Neben einem verstärkten Prädatorenmanagement im Küstenvogelbrutgebiet (vor allem Gewinnung von Jägern im Gebiet) sollen alle bejagbaren Nationalparkflächen der Insel Hiddensee mit Ausnahme des Gellen in das Prädatorenmanagement einbezogen werden. Die Insellage, die besonderen Biotopverhältnisse und die jagdliche Unübersichtlichkeit auf dem Neu- und Altbessin lassen dies geboten erscheinen. Zusätzlich soll das Prädatorenmanagement in der Jagdruhezone Bug dauerhaft fortgesetzt werden. Hinsichtlich des rechtlichen Status der Fläche wird ein analoges Vorgehen wie bei der Halbinsel Bessin vorgeschlagen.

2. und 3. Kirr und Barther Oie

Das Prädatorenmanagement auf den Vogelinseln Kirr und Barther Oie erfolgt mit allen o. g. Managementmethoden..

4. Heuwiese

5. Das Prädatorenmanagement erfolgt mit allen o. g. Managementmethoden.. Ein Einsatz von Kunstbauen ist aufgrund der schlechten Erreichbarkeit der Insel aber nicht praktikabel.. **Liebitz**

Das Prädatorenmanagement erfolgt mit allen o. g. Managementmethoden..

6. Fährinsel

Auf der Insel ist ein zielgerichtetes und dauerhaftes Prädatorenmanagement nach den o. g. Grundsätzen zu etablieren. Ein effizientes Prädatorenmanagement setzt eine moderate Auflichtung der Wacholderbestände voraus.

7. und 8. Schmidtbülten, Liebes und Mährens

Die Schmidtbülten und die Inseln Liebes und Mährens haben ihre Bedeutung als Küstenvogelbrutgebiet weitgehend verloren, da sich ihr Arteninventar (durch veränderte Rahmenbedingungen – veränderte Bewirtschaftung, erhöhter Prädatorendruck) stark verlagert hat. Die Voraussetzung für ein Prädatorenmanagement mit dem Ziel die Inseln Schwarzwild- und Haarraubwildfrei zu halten ist jedoch auf Grund der naturräumlichen Ausstattung zurzeit nicht gegeben.

Die AG empfiehlt eine grundsätzliche Befreiung vom Drückjagdverbot in der Jagdzeiten-VO M-V für die Küstenvogelbrutgebiete aufzunehmen.

E Jagdruhezonen

Jagdruhezonen (JRZ) basieren auf den §§ 3 und 5 der NLP-JagdVO. Danach gibt es dauerhafte (permanente) und zeitweilige (temporäre) Jagdruhezonen.

1. Permanente JRZ:

Hier findet dauerhaft keine Wildregulierung statt (Jagdverbot). Das Nationalparkziel einer ungestörten Naturentwicklung (Prozessschutz) wird vollständig erreicht. Ausnahmen von diesen Festlegungen beschränken sich auf Küstenvogelbrutgebiete (Prädatorenmanagement), die in der NLP-JagdVO benannt sind. Die Flächen dieser JRZ bieten Rückzugsräume für das Schalenwild. Durch erhöhte Tagaktivität und Vertrautheit tragen sie dazu bei, die Möglichkeiten für die Besucher, Wild zu beobachten, zu verbessern.

2. Temporäre JRZ:

Zeitlich befristete JRZ beschränken sich auf den Kranichzug im Herbst und sollen jagdbedingte Störungen und Beeinträchtigungen der einfallenden, rastenden und schlafenden Kraniche vermeiden (Artenschutz). Die NPÄ legen jährlich die Flächenkulisse der Kranichschlafplätze und den Zeitraum des Jagdverbots per Allgemeinverfügung fest.

Die AG schlägt die Beibehaltung der bisherigen Jagdruhezonenregelung in der Nationalpark-Jagdverordnung vor. Sie empfiehlt, die Jagdruhezone am südlichen Rand des Darßer Ortes auf den Flächen des Bundes um 38 ha zu erweitern und zukünftig den Zeitraum der Evaluierung der Jagdruhezonen (§ 3 Abs. 3) durch die

Nationalparkämter an die Geltungsdauer der NLP--JagdVO anzupassen. Ein dauerhaftes Prädatorenmanagement entsprechend Abschnitt D soll weiterhin durch eine Aufnahme des Bug in den § 3, Abs. 2 der NLP-JagdVO gesichert werden.

Weitere Flächenkategorien für das WTM in der Verwaltungsjagd

Das Bejagungskonzept basiert auf dem Grundgedanken, jagdbedingte Störungen im Sinne der NLP-JagdVO und der Wildmanagementanweisung weiter zu reduzieren. Es hat keine rechtliche Verbindlichkeit. Das Konzept enthält drei Kategorien, die durch unterschiedliche Intensität der Wildregulierung gekennzeichnet sind:

1. Flächen mit intensiver Jagd (Schwerpunktjagd)

Diese Bereiche sind zum Zweck der Einzeljagd als Pirschbezirke ausgewiesen. Hier kommen alle Jagdarten zum Einsatz (EJ, GA, ADJ), um Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald wirksam zu begrenzen.

2. Einzeljagdfreie Flächen

In diesen Gebieten wird in zeitlichen Intervallen gejagt. Dort werden gezielt GA und ADJ durchgeführt.

3. Jagdruhebereiche

Hier findet nach Ermessen der Nationalparkämter keine Jagd statt. Für die mit mittelfristigem Zeithorizont ausgewiesenen Flächen der Kategorie werden solche Bereiche ausgewählt, die z.B. in der Vergangenheit geringe Streckenergebnisse einbrachten oder geringe Wildbestände beherbergen oder bereits große Naturnähe aufweisen. Falls sich ein solcher Jagdruhebereich nicht bewährt, besteht die Möglichkeit, diese Selbstbeschränkung aufzuheben.

Die AG stimmt dem Grundgedanken dieses Bejagungskonzeptes zu.

F Allgemeine Regeln und Kriterien für die Organisation und die Durchführung des Wildtiermanagements in den Nationalparks

1. Jagdzeiten

Die AG empfiehlt mehrheitlich, folgende Jagdzeiten spezifisch für das Gebiet der Nationalparke durch Verordnung mit Verbindlichkeit für alle Jagdbezirke in den Nationalparks zu regeln:

Rotwild

01.08. bis 31.01.

Muffelwild

01.08. bis 31.01.

Damwild

Schmalspießer und Schmaltiere vom 01.08. bis 31.01.

Kälber, Hirsche und Alttiere vom 01.09. bis 31.01.

Rehwild

Rehböcke und Schmalrehe 1.5. bis 31.5. und vom 1.8. bis 31.01.

Ricken und Kitzte vom 01.09. bis 31.01.

Schwarzwild

01.08. bis 31.05.

Zur Wildschadensverhütung darf die Jagd in der Zeit vom 01.06. bis 31.07. auf landwirtschaftlichen Kulturen ausgeübt werden, einschließlich eines 150-Meterabstandes von der Kulturgrenze

Herr Koch fordert keine abweichenden Regelungen in den Nationalparks von Jagdzeiten des Bundes und des Landes M-V.

Herr von Kessel wünscht die jagdfreie Zeit in den Nationalparks bis auf den Monat August auszudehnen und Rotwild, Damwild, Muffelwild und Rehwild erst ab 01.09. zu bejagen.

2. Verhältnis Einzeljagd - Gesellschaftsjagd

Aufgrund verschiedenster praktischer Erfahrungen geht die AG davon aus, dass eine Reduzierung der Wildbestände nur über ein kombiniertes System aus Einzel- und Gesellschaftsjagd möglich sein kann.

Die Einzeljagd ist in Summe mit einer höheren Gesamtbeunruhigung verbunden als gemeinschaftliche Jagden. Die AG empfiehlt daher, die Einzeljagd örtlich auf Bereiche zu beschränken, in denen die Verbisssituation, die Gefahr von Schäden in landwirtschaftlichen Kulturen, das Wildunfallgeschehen, Sicherheitsaspekte und die örtlichen Gegebenheiten eine intensive Bejagung erfordern. Im Gegenzug ist der Anteil des auf Gesellschaftsjagden erlegten Wildes an der Strecke in der Tendenz merklich zu erhöhen.

Die Einzeljagd soll wie bisher grundsätzlich in Pirschbezirken erfolgen. Neben den Jagdruhezonen können aus den genannten Gründen möglichst weitere Flächen, v.a. in den Kernbereichen, von der Einzeljagd ausgenommen und nicht als Pirschbezirk ausgewiesen werden. Zur Festlegung der entsprechenden Bereiche sind die Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings vorrangig einzubeziehen.

Die AG verzichtet auf die Festlegung von Prozentzahlen zu diesen Fragen (Streckenanteil Einzeljagd-Gesellschaftsjagd, Verhältnis Pirschbezirksfläche zu Jagdfläche außerhalb der Jagdruhezonen), da diese nicht praktikabel erscheinen.

Die Nationalparkämter legen eine jährlich zu erstellende Dokumentation über die Ergebnisse des Wildwirkungsmonitorings sowie die Ergebnisse und Trends im Wildtiermanagement vor. Darüber hinaus sind Aussagen zur Effizienz der angewandten Jagdmethoden zu machen.

Die Nationalparkämter optimieren stetig die Organisation und Durchführung der Gesellschaftsjagden und tauschen hierbei ihre Erfahrungen aus. Dies betrifft u.a. Standwahl, Freigaben sowie Treiber- und Stöberhundeeinsatz.

3. Beteiligung von Jägern und Hundeführern in den NPÄ

Die AG empfiehlt, Jäger weitgehend unentgeltlich an der Wildbestandsregulierung zu beteiligen. Entgeltliche Jagderlaubnisse sind wirtschaftlich ausgerichtet und erwecken bei den Jägern eine jagdliche Erwartungshaltung, die im NLP unpassend ist. Primär sind leistungsfähige, dabei bevorzugt örtliche Jäger und Hundeführer zu berücksichtigen, die nach qualitativen Gesichtspunkten ausgesucht werden sollen.

Folgende Anforderungen an die Pirschbezirkseinhaber werden festgelegt:

- Ausrichtung der Jagd an den besonderen Anforderungen der NLP (ggf. entsprechende Schulungen)
- bei den gegenwärtigen Verhältnissen (Wilddichten, Sichtverhältnisse) jährliche Mindeststrecke an Schalenwild, die von den Nationalparkämtern festzulegen ist
- im Rahmen des Zumutbaren haben sie auf Anforderung der Nationalparkämter für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Jagden zur Verfügung zu stehen.
- Erbringung von Arbeitsleistungen zur Unterstützung beim Monitoring (z.B. Zähltreiben JAS) und weiteren Aufgaben der Nationalparkämter (Prädatorenbejagung in KVBG, Müllsammelaktionen u.ä.)

Details sind in der Wildmanagementanweisung festzulegen.

Die AG spricht sich dafür aus, dass ab dem Jagdjahr 2015/16 in den Nationalparkämtern Grundlagen für eine Jagdaufwandsentschädigung eingeführt

werden, welche den besonderen Erfordernissen der Nationalparkämter entsprechen und, insbesondere bei der Entschädigung des Hundeeinsatzes, eine Gleichstellung mit den Forstämtern herstellt.

Hinsichtlich intern an der Jagdausübung beteiligter Jäger spricht sich die AG im Grundsatz dafür aus, die Flexibilität der Jäger auch während der Dienstzeit zu gewährleisten.

Der Mitarbeiter und sein Vorgesetzter sind für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben voll verantwortlich. Unter dieser Prämisse ist jedoch zu beachten, dass der effektiven Erfüllung der Abschusspläne im Aufgabenspektrum der Nationalparkämter eine hohe Priorität beizumessen ist. Daher wird es befürwortet, dass Jäger ggf. Dienstgeschäfte mit jagdlichen Aktivitäten verbinden können, wenn es die Situation erlaubt.

4. Jagdliche Einrichtungen

Für das Landschaftsbild sind massive jagdliche Einrichtungen in den NLP problematisch. Aus diesem Grund sollen in diesen Gebieten die Verwendung geschlossener Kanzeln auslaufen und schadhafte Einrichtungen zurückgebaut werden.

Generell sind jagdliche Einrichtungen so unauffällig wie möglich zu platzieren. Dies gilt insbesondere für leichte Kanzeln mit Dach, die mehrheitlich als unverzichtbar angesehen werden. Diese sind möglichst nicht an Wiesen und Wanderwegen zu platzieren. Darüber hinaus sollte verstärkt zum Einsatz mobiler jagdlicher Einrichtungen übergegangen werden.

Die AG akzeptiert die Verwendung von Schirmen, sofern sie optisch unauffällig sind.

5. Wildwiesen und Wildäcker

Die AG spricht sich für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Wildwiesenkulisse im Sinne der NLP-Ziele aus. Gründe für den Erhalt von Wildwiesen sind vorrangig Wildbeobachtung für Besucher und Wildmanagement. Zur extensiven Pflege sind das Schleppen, Mähen und Mulchen zulässig. Im Falle der Mahd wird der Abtransport des Mähgutes als unverzichtbar angesehen.

Die Anlage von Wildäckern bleibt weiterhin ausgeschlossen.

6. Kirrungen

Das Ankirren von Schwarzwild ist nur auf mit Adlerfarn bewachsenen Flächen und an großflächigen Schilfbeständen auf nicht mehr als einer KIRRUNG je 75 ha gestattet. Hr. Koch fordert KIRRungen in den NLP nicht zu beschränken.

7. Krähenfüße/Schussschneisen

Die AG ist der Auffassung, dass Neuanlagen von Schussschneisen oder sog. Krähenfüßen als Elemente der Jagdeinrichtungen nicht zulässig sind. Vorhandene Waldstrukturen, jagdliche Aufschlüsse sowie Bestandsaufschlüsse aus der Waldbehandlung sind unter den bereits genannten Prämissen (Besucherlenkung,

Bejagungsschwerpunkte, Ruhezonen) und mit der Maßgabe der konsequenten Eingriffsminimierung für die jagdliche Infrastruktur zu nutzen.

Hr. Koch ist der Auffassung, dass bei stationären jagdlichen Einrichtungen die Neuanlage von Schussschneisen oder sog. Krähenfüßen möglich sein muss.

8. Mitgliedschaft der NPÄ in Hegegemeinschaften

Die AG empfiehlt die Mitgliedschaft der Nationalparkämter in den Hegegemeinschaften, solange diese in ihren satzungsgemäßen Zielen sowie in ihren Beschlüssen und Maßnahmen die Anforderungen an das Wildtiermanagement in Nationalparks mittragen und befördern. Kernpunkte sind dabei

- die Umsetzung und Unterstützung des aus dem Monitoring hergeleiteten Abschussplanes in den Nationalparks ,
- der Verzicht auf jegliche trophäen- oder wildbretbezogene Abschusskriterien für die Nationalparke sowie
- die freiwillige Teilnahme am Gruppenabschuss

durch die Hegegemeinschaften. Gründe für die Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften sind:

- die durch die Nationalparkgrenzen in der Regel nicht begrenzten Lebensräume für die dem Management unterliegenden Tierarten
- Sicherstellung des über die NLP-Grenzen hinausgehenden Wildmanagements
- Nutzung der Hegegemeinschaft als Kommunikationsplattform.

9. Teilnahme an Hegeschauen

Hegeschauen haben keinen unmittelbaren Bezug zu den Managementanforderungen und können aus Sicht der AG unter Berücksichtigung der für eine Mitgliedschaft in den Hegegemeinschaften formulierten Bedingungen nicht gefordert werden. Die AG nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die jährlich durchgeführten Hegeschauen für die Darstellung des Wildtiermanagements in den Nationalparks eine nicht unbedeutende Rolle spielen und ein Forum für die Öffentlichkeitsarbeit der NPA bieten. Nach Auffassung der AG sollen sich die Nationalparkämter nur aus diesen Aspekten heraus an den Veranstaltungen beteiligen und sicherstellen, dass die Ziele des Wildtiermanagements im Nationalpark transparent der Öffentlichkeit vermittelt werden.

10. Abschuss von Hirschen der Altersklassen 3 und 4

Die AG hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob auf den Abschuss von alten Hirschen verzichtet werden und kam zu dem Ergebnis, dass der auf Altersklassen bezogene Abschuss die Altersklassen 3 und 4 der Rot- und Damhirsch in Planung und die Abschussplanung und -durchführung mit einbezogen werden soll.

Hr. v. Kessel votiert für einen Verzicht auf den Abschuss von Hirschen der Altersklassen 3 und 4.

11. Verwendung von Bleimunition

Die AG votiert für ein Verbot bleihaltiger Jagdmunition in den Nationalparks. Bis zu einer gesetzlichen Regelung empfiehlt die AG bei Verwendung bleihaltiger

Munition die konsequente Entfernung des Aufbruches aus dem Revier durch Vergraben oder Entsorgung.

12. Jagdaufwandsentschädigung

a) Aufwendungen für den Einsatz von Jagdgebrauchshunden

Die Regelungen der LFoA M-V sollten vollinhaltlich übernommen werden.

Die 50prozentige Reduktion der Gebühr für einen entgeltlichen Begehungsschein im NLP, die für die Bereitschaft zum Einsatz eines geprüften Jagdgebrauchshundes in der Verwaltungsjagd gewährt wird, soll entfallen.

b) Jagdaufwandsentschädigung

Für jedes auf der Einzeljagd oder auf Gruppenansitzen erlegtes Stück Schalenwild sowie für jedes im Rahmen des Seuchenmonitorings oder des Küstenvogelschutzes im NLP VBL erlegte Stück Raubwild soll einheitlich eine Jagdaufwandsentschädigung in Höhe von 15 € gezahlt werden. Für Schalenwild, das auf Ansitz-Drückjagden gestreckt wird, entfällt die Zahlung einer Jagdaufwandsentschädigung.

Begründung: Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung setzt die Entstehung eines persönlichen Aufwandes beim Bezieher der Entschädigung voraus, die nicht schon an anderer Stelle bereits abgegolten ist. Diese Voraussetzungen sind nur bei den Jagdarten Einzeljagd und Gruppenansitz gegeben, die ganz oder teilweise außerhalb der regulären Dienstzeit durchgeführt werden und mit persönlichen Aufwänden verbunden sind.

13. Nachtjagd

Die aktuell bestehenden jagdrechtlichen Regelungen sollen nach Auffassung der AG auch innerhalb der Nationalparke gelten.

Die Möglichkeiten der Schwarzwildbejagung würden sonst zu weit eingeschränkt. Im Sinne einer Effektivitätssteigerung und Störungsbegrenzung sollen die Nachtansitze auch für die Rot- und Damwildbejagung genutzt werden können.

G Vorschriften zum Wildtiermanagement in Nationalparks

Nationalpark-Jagdverordnung

Wildmanagementanweisung